Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

BVwG

# Geschäftsordnung

Die Vollversammlung des Bundesverwaltungsgerichtes hat auf Vorschlag des Geschäftsverteilungsausschusses mit Beschluss vom 2. Jänner 2014 gemäß § 4 Abs. 2 Z 6 und § 19 des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes (BVwGG) folgende Geschäftsordnung des Bundesverwaltungsgerichtes beschlossen (idF des Beschlusses vom 4. August 2014):

# G E S C H Ä F T S O R D N U N G

## des Bundesverwaltungsgerichtes (GO-BVwG)

### 1. ABSCHNITT
### VOLLVERSAMMLUNG

**§ 1. Einberufung**

(1) Die Vollversammlung (§ 4 Abs. 1 iVm. § 2 Abs. 1 BVwGG) ist vom Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichtes (im Folgenden: Präsident) in seiner Eigenschaft als Vorsitzender zu einer Sitzung einzuberufen, wenn
   1. der Präsident dies für erforderlich hält;
   2. mindestens zwei Drittel der Richterinnen und Richter, die derselben Kammer (Außenstelle) angehören, dies schriftlich beim Präsidenten beantragen;
   3. dem Präsidenten ein Vorschlag des Geschäftsverteilungsausschusses zur Beschlussfassung oder Änderung dieser Geschäftsordnung vorliegt;
   4. ein Entwurf des Präsidenten zur Beschlussfassung des Tätigkeitsberichts (§ 24 BVwGG) vorliegt und eine Beschlussfassung im Umlaufweg nach § 2 nicht zulässig ist.

(2) Die Einberufung durch den Präsidenten ist den Richterinnen und Richtern mindestens eine Woche vor dem Tag der Sitzung nachweislich zur Kenntnis zu bringen. In den Fällen des Abs. 1 Z 2 und 3 ist die Sitzung der Vollversammlung vom Präsidenten zeitgerecht so einzuberufen, dass diese innerhalb von sechs Wochen nach Einlangen eines darauf gerichteten Antrages oder Vorschlages beim Präsidenten stattfindet. Ein Vorschlag im Sinne des Abs. 1 Z 3 gilt dem Präsidenten, im Fall seiner Verhinderung seiner Vertreterin oder seinem Vertreter, am Tag nach der Beschlussfassung des Vorschlages als zugegangen. Haben weder der Präsident noch der Vizepräsident an jener Sitzung des Geschäftsverteilungsausschusses teilgenommen, in der der betreffende Vorschlag beschlossen wurde, so hat das in der jeweiligen Sitzung vorsitzführende Mitglied den beschlossenen Vorschlag spätestens am nächsten Arbeitstag nach der Beschlussfassung dem Präsidenten, im Fall von dessen Verhinderung dessen Vertreterin oder Vertreter, zuzuleiten.

(3) Die Teilnahme an der Vollversammlung ist für die Richterinnen und Richter Dienstpflicht.

(4) Anträge im Sinne des Abs. 1 Z 2 auf Einberufung zu Beratungen in der Vollversammlung sind dem Präsidenten mit den Unterschriften aller Antragsteller/-innen schriftlich zu übermitteln. Der Präsident hat auf Verlangen der Antragsteller/-innen das Einlangen eines solchen Antrages zu bestätigen.

(5) Wird ein Antrag auf Einberufung vor Eröffnung der Sitzung der Vollversammlung von allen Antragsteller/-innen zurückgezogen, so hat der Präsident die Vollversammlung nicht einzuberufen, die Einberufung unverzüglich zu widerrufen oder die Sitzung nicht zu eröffnen.

(6) Für die Zurückziehung von Vorschlägen im Sinne des Abs. 1 Z 3 auf Grund eines entsprechenden Beschlusses des Geschäftsverteilungsausschusses gilt Abs. 5 sinngemäß.

(7) Gleichzeitig mit der Einberufung der Vollversammlung sind den Richterinnen und Richtern die Tagesordnung und alle bis dahin vorliegenden Beschlussanträge bekannt zu geben.

(8) Die Einberufung der Vollversammlung samt Bekanntgabe der Tagesordnung und aller vorliegenden Beschlussanträge kann mit E-Mail unter Verwendung des dienstlichen E-Mail-Postfachs der Richterinnen und Richter erfolgen.

**§ 2. Beschlussfassung des Tätigkeitsberichtes im Umlaufweg**

(1) Liegt dem Präsidenten der Entwurf des Tätigkeitsberichtes nach § 24 BVwGG vor, so hat er diesen allen Richterinnen und Richtern schriftlich zur Kenntnis zu bringen und gleichzeitig auf die Erfordernisse der Beschlussfassung im Umlaufweg binnen zwei Wochen (Abs. 2) und auf die Möglichkeit, innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung im Umlaufweg widersprechen zu können (Abs. 3), ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Der Tätigkeitsbericht gilt von der Vollversammlung als im Umlaufweg nach § 4 Abs. 6 letzter Satz BVwGG beschlossen, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Übermittlung des Entwurfs des Tätigkeitsberichtes an alle Richterinnen und Richter die einfache Mehrheit aller Richterinnen und Richter diesem schriftlich zustimmt. Die Zustimmung einer Richterin oder eines Richters ist, soweit vom Präsidenten bei der Übermittlung des Entwurfs

nichts anderes verfügt wird, schriftlich mit E-Mail unter Verwendung des dienstlichen E-Mail-Postfachs an den Präsidenten zu übermitteln.

(3) Wenn innerhalb der Frist nach Abs. 2 mindestens zwei Drittel der Richterinnen und Richter, die derselben Kammer (Außenstelle) angehören, der Beschlussfassung im Umlaufweg schriftlich widersprechen, so ist eine Beschlussfassung im Umlaufweg nicht zulässig und der Präsident hat die Vollversammlung nach § 1 Abs. 1 Z 4 zu einer Sitzung einzuberufen. Alle bis dahin an den Präsidenten nach Abs. 2 übermittelten Zustimmungserklärungen bleiben in diesem Fall unberücksichtigt.

**§ 3. Tagesordnung**

(1) Die Festsetzung der Tagesordnung obliegt dem Präsidenten. Die Tagesordnung hat die Beratungsgegenstände der Vollversammlung hinreichend genau zu bezeichnen.

(2) Beratungsgegenstände, die nicht in der den Richterinnen und Richtern bekannt gegebenen Tagesordnung enthalten sind, sind vom Präsidenten nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies ein Drittel der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung verlangt oder die Vollversammlung auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder in offener Abstimmung beschließt.

(3) Der Präsident kann die Tagesordnung umstellen oder anordnen, dass Beratungsgegenstände, die in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen, gemeinsam behandelt werden. Wird dagegen von einer Richterin oder einem Richter Einspruch erhoben, so entscheidet darüber die Vollversammlung ohne weitere Beratung in offener Abstimmung.

(4) Auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder hat die Vollversammlung ohne weitere Beratung in offener Abstimmung zu beschließen, ob ein Beratungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt wird.

(5) Die Tagesordnung der Sitzungen der Vollversammlung ist mit dem Punkt „Allfälliges“ abzuschließen.

**§ 4. Vorsitzführung**

(1) Der Präsident hat die Sitzungen der Vollversammlung zu eröffnen und zu schließen. Der Präsident führt in den Sitzungen den Vorsitz und hat die Beratungen zu leiten.

(2) Der Präsident hat die Sitzung zu eröffnen und die Beschlussfähigkeit festzustellen.

(3) Der Präsident wird im Fall seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten, ist auch dieser verhindert, von der/dem nach der jeweils geltenden Geschäftseinteilung für Justizverwaltungssachen vorgesehenen Richterin oder Richter in der dort bestimmten Reihenfolge vertreten (§ 3 Abs. 3 BVwGG).

**§ 5. Beratungen**

(1) Der Präsident hat nach Eröffnung der Sitzung den Eingang in die Tagesordnung zu verkünden.

(2) Der Präsident hat jeweils nach Aufruf der einzelnen Beratungsgegenstände Wortmeldungen der Richterinnen und Richter entgegenzunehmen.

(3) Die Mitglieder der Vollversammlung können zu den einzelnen Beratungsgegenständen und zur Geschäftsordnung jederzeit das Wort verlangen. Der Präsident hat ihnen daraufhin das Wort zu erteilen, jedoch ohne Unterbrechung einer Rednerin oder eines Redners.

(4) Liegen zu einem Beratungsgegenstand keine Wortmeldungen mehr vor, so hat der Präsident den Schluss der Beratungen zu verkünden.

(5) Die Vollversammlung kann auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag eines Mitgliedes beschließen, dass die weitere Beratung und die Abstimmung über einen Beratungsgegenstand auf bestimmte oder unbestimmte Zeit vertagt werden.

(6) Die Beratungen und Abstimmungen der Vollversammlung sind nicht öffentlich (§ 4 Abs. 3 letzter Satz BVwGG).

**§ 6. Anträge**

(1) Jede Richterin und jeder Richter ist berechtigt, in der Vollversammlung Anträge zu stellen. Den anderen Richterinnen und Richtern steht es frei, zu diesen Anträgen Gegenanträge oder Abänderungsanträge zu stellen. Alle Anträge sind von der Antragstellerin oder vom Antragsteller zu begründen (§ 4 Abs. 4 BVwGG).

(2) Die Beratung und die Abstimmung über Anträge zu den Beratungsgegenständen der Tagesordnung und zur Geschäftsordnung der Vollversammlung nach Maßgabe dieses Abschnitts haben in derselben Sitzung zu erfolgen, es sei denn, die weitere Beratung und die Abstimmung über einen Antrag werden von der Vollversammlung auf Grund eines entsprechenden Beschlusses vertagt (§ 4 Abs. 5).

(3) Gegenanträge und Abänderungsanträge zu Beschlussanträgen, die bereits im Zuge der Einberufung der Vollversammlung bekannt gegeben wurden, können dem Präsidenten bis zur Eröffnung der Sitzung der Vollversammlung schriftlich und unterschrieben übermittelt werden. Der Präsident hat daraufhin die bei ihm eingelangten Gegenanträge und Abänderungsanträge den Richterinnen und Richtern unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Ist dies nicht zeitgerecht vor Eröffnung der Sitzung der Vollversammlung möglich, so hat der Präsident nach Eröffnung der Sitzung der Vollversammlung die eingelangten Gegenanträge und Abänderungsanträge zu verlesen.

(4) Gegenanträge und Abänderungsanträge zu Vorschlägen des Geschäftsverteilungsausschusses im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 3 sind unzulässig.
(5) Anträge können von der Antragstellerin oder vom Antragsteller bis zur Abstimmung zurückgezogen werden. Wurde ein Antrag von mehreren Richterinnen und Richtern gestellt, so gilt er nur dann als zurückgezogen, wenn alle antragstellenden Richterinnen und Richter diesen zurückziehen.

**§ 7. Reihenfolge der Abstimmung**

(1) Der Präsident hat nach dem Schluss der Beratungen festzulegen, in welcher Reihenfolge über die Anträge abgestimmt werden soll. Die zur Abstimmung gebrachten Anträge sind genau zu bezeichnen.
(2) Über verschiedenartige Anträge ist derart abzustimmen, dass die wahre Meinung der Mehrheit der Vollversammlung klar zum Ausdruck kommt. Es ist daher in der Regel über Abänderungsanträge vor dem Hauptantrag, und zwar über weitergehende vor den übrigen Anträgen, abzustimmen.
(3) Auf Anordnung des Präsidenten oder auf Verlangen eines oder mehrerer Mitglieder ist über bestimmte Teile eines Antrages getrennt abzustimmen.
(4) Der Präsident bestimmt erforderlichenfalls die Reihenfolge der Stimmabgabe der Richterinnen und Richter.

**§ 8. Ausübung des Stimmrechts**

(1) Alle Richterinnen und Richter haben in der Vollversammlung ihr Stimmrecht persönlich auszuüben.
(2) Die Abgabe der Stimme hat in der Regel durch Bejahung oder Verneinung der zugrunde liegenden Frage ohne Begründung zu erfolgen.
(3) Stimmenthaltungen sind unzulässig. Gibt eine Richterin oder ein Richter keine eindeutig zuordenbare Stimme ab, so ist dieser Umstand im Sitzungsprotokoll festzuhalten und bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Hinblick auf die zugrunde liegende Frage die betreffende Stimme jedenfalls als „Nein"-Stimme zu zählen.
(4) Richterinnen und Richter, die bei der Abstimmung nicht anwesend sind, dürfen ihre Stimme nicht nachträglich abgeben.

**§ 9. Arten der Abstimmung**

(1) Die Abstimmung findet in der Regel nach Aufruf durch den Präsidenten durch Erheben der Hand statt (offene Abstimmung). Ist das Abstimmungsergebnis zweifelhaft, so hat der Präsident die Gegenprobe, eine neuerliche Abstimmung oder die Abstimmung durch Erheben von den Sitzen anzuordnen.
(2) Die Vollversammlung kann auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag einer Richterin oder eines Richters in offener Abstimmung beschließen, über einen Antrag namentlich oder geheim abzustimmen.
(3) Zur namentlichen Abstimmung sind die Namen aller Richterinnen und Richter in alphabetischer Reihenfolge der Familien- oder Nachnamen, bei gleichen Familien- oder Nachnamen in alphabetischer Reihenfolge der Vornamen, zu verlesen, wobei der Präsident jedenfalls als Letzter seine Stimme abzugeben hat. Jede Richterin und jeder Richter hat nach dem Aufruf ihres oder seines Namens mündlich mit „Ja" oder „Nein" abzustimmen. Die Namen sind mit der abgegebenen Stimme im Sitzungsprotokoll aufzunehmen.
(4) Die geheime Abstimmung ist mit Stimmzetteln durchzuführen. Der Präsident hat dafür alle erforderlichen Verfügungen zu treffen, um eine unbeobachtete Stimmabgabe der Richterinnen und Richter auf den Stimmzetteln sicherzustellen. Die Stimmabgabe in Bezug auf die zugrunde liegende Frage erfolgt durch Eintragen oder Markieren des Wortes „Ja" oder des Wortes „Nein" auf dem Stimmzettel. Leere oder sonst ungültige Stimmzettel sind bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses als „Nein"-Stimmen zu zählen. Ungültig sind alle Stimmzettel, aus denen sich nicht eindeutig die Bejahung oder Verneinung der zugrunde liegenden Frage ermitteln lässt. Die Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel obliegt dem Präsidenten und ist im Sitzungsprotokoll festzuhalten.
(5) Der Präsident hat das Ergebnis der Abstimmung festzustellen und zu verkünden. Es ist im Sitzungsprotokoll festzuhalten. Stimmzettel, die vom Präsidenten gemäß Abs. 4 als ungültig beurteilt wurden, sind dem Sitzungsprotokoll als Anlagen anzuschließen und jedenfalls für die Dauer von vier Wochen ab dem Tag der Sitzung der Vollversammlung aufzubewahren.

**§ 10. Beschlusserfordernisse**

(1) Soweit im BVwGG und in § 2 nicht anderes bestimmt ist, sind zu einem Beschluss der Vollversammlung die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
(2) Bei Stimmengleichheit in offener oder namentlicher Abstimmung gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Bei Stimmengleichheit in geheimer Abstimmung gilt ein Antrag als abgelehnt.

**§ 11. Sitzungsprotokoll**

(1) Über jede Sitzung der Vollversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten:
   1. den Tag, den Beginn und das Ende der Sitzung;
   2. die Namen des Vorsitzenden, der übrigen anwesenden und der nicht anwesenden Richterinnen und Richter (gegebenenfalls unter Anführung von Verhinderungs- oder Entschuldigungsgründen);

3. die Tagesordnung und
4. den wesentlichen Verlauf der Beratungen, insbesondere alle in der Sitzung gestellten Anträge und die darüber gefassten Beschlüsse unter Anführung des Abstimmungsergebnisses sowie die Zurückziehung von Anträgen.

(2) Der Präsident hat in der Sitzung der Vollversammlung eine nichtrichterliche Bedienstete oder einen nichtrichterlichen Bediensteten des Bundesverwaltungsgerichtes als Schriftführerin oder Schriftführer beizuziehen.

(3) Richterinnen und Richter, die einem Beschluss in offener Abstimmung nicht zugestimmt haben, können verlangen, dass dies im Protokoll festgehalten wird.

(4) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterfertigen und in geeigneter Form dauerhaft zu verwahren. Jede Richterin und jeder Richter kann jederzeit während der Amtsstunden in die Protokolle und die angeschlossenen Anlagen Einsicht nehmen.

(5) Jede Richterin und jeder Richter kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Sitzung der Vollversammlung beim Präsidenten die Übermittlung einer Ausfertigung des Sitzungsprotokolls verlangen.

(6) Jede Richterin und jeder Richter kann innerhalb von zwei Wochen nach Übermittlung des Sitzungsprotokolls beim Präsidenten schriftlich Einwendungen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Sitzungsprotokolls erheben. Der Präsident hat das Sitzungsprotokoll zu berichtigen, wenn er die Einwendungen für begründet hält. Nimmt der Präsident die verlangte Berichtigung nicht vor, so hat der Präsident dies mit einer kurzen Begründung der betreffenden Richterin oder dem betreffenden Richter, die/der die Einwendung erhoben hat, schriftlich mitzuteilen. Die Einwendungen und die Mitteilungen des Präsidenten sowie allfällige Berichtigungen sind in nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren und gemeinsam mit dem Sitzungsprotokoll dauerhaft zu verwahren.

## 2. ABSCHNITT
## WAHLEN DURCH DIE VOLLVERSAMMLUNG

### § 12. Wahl des Personalsenates, des Geschäftsverteilungsausschusses und des Controllingausschusses

Für die Wahl des Personalsenates, des Geschäftsverteilungsausschusses und des Controllingausschusses gelten nach §§ 10 Abs. 2, 11 Abs. 2 und 22 Abs. 4 BVwGG die Bestimmungen des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes (RStDG) über die Wahl des Personalsenates sinngemäß.

### § 13. Vorsitzführung im Controllingausschuss

Vorsitzende oder Vorsitzender des Controllingausschusses ist jene Richterin oder jener Richter, die/der die höchste Punktezahl erreicht hat. Als Stellvertreter/-innen der oder des Vorsitzenden fungieren nacheinander die übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Controllingausschusses, und zwar in absteigender Reihenfolge der Zahl der erreichten Wahlpunkte (§ 22 Abs. 4 BVwGG).

### § 14. Wahl des Disziplinarsenates für die Richterinnen und Richter des Bundesfinanzgerichtes

(1) Der aus drei Richterinnen und Richtern des Bundesverwaltungsgerichtes bestehende Disziplinarsenat für die Richterinnen und Richter des Bundesfinanzgerichtes wird gemäß § 209 Z 5 iVm. § 112 RStDG von der Vollversammlung des Bundesverwaltungsgerichtes aus ihrer Mitte gewählt (§ 4 Abs. 2 Z 2 BVwGG).

(2) Die Wahl erfolgt mit Wirkung vom 1. Jänner auf die Dauer von fünf Jahren (§ 112 Abs. 3 RStDG).

(3) Für die drei Mitglieder des Disziplinarsenates nach Abs. 1 sind gleichzeitig neun Ersatzmitglieder zu wählen.

(4) Für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Disziplinarsenates gelten die Bestimmungen des RStDG über die Wahl des Personalsenates sinngemäß.

(5) Jene drei Richterinnen und Richter, die die höchsten Punktezahlen erreicht haben, sind als Mitglieder des Disziplinarsenates gewählt. Die neun Richterinnen und Richter mit den nächstniedrigeren Punktezahlen sind als Ersatzmitglieder gewählt.

(6) Vorsitzende oder Vorsitzender ist jene Richterin oder jener Richter, die/der die höchste Punktezahl erreicht hat. Als Stellvertreter/-innen der oder des Vorsitzenden fungieren nacheinander die übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Disziplinarsenates, und zwar in absteigender Reihenfolge der Zahl der erreichten Wahlpunkte.

(7) Als Untersuchungskommissärin oder Untersuchungskommissär haben die vom Disziplinarsenat jeweils mit Beschluss bestimmten Mitglieder und Ersatzmitglieder des Disziplinarsenates tätig zu werden (§ 112 Abs. 1 iVm. § 122 Abs. 1 RStDG).

### § 15. Wahl des Dienstsenates für die Richterinnen und Richter des Bundesverwaltungsgerichtes

(1) Der aus drei Richterinnen und Richtern des Bundesverwaltungsgerichtes bestehende Dienstsenat für die Richterinnen und Richter des Bundesverwaltungsgerichtes wird gemäß § 209 Z 4 iVm. § 93 Abs. 1 iVm. § 112 RStDG von der Vollversammlung des Bundesverwaltungsgerichtes aus ihrer Mitte gewählt (§ 4 Abs. 2 Z 5 BVwGG).

(2) Für die Wahl des Dienstsenates gelten die Bestimmungen des § 14 Abs. 2 bis 6 sinngemäß.

**§ 16. Durchführung von Wahlen in den Außenstellen**

Für die Durchführung von Wahlen in den Außenstellen gilt § 39 Abs. 3 zweiter Satz RStDG mit der Maßgabe sinngemäß, dass die Richterinnen und Richter, deren Dienstort sich in einer Außenstelle des Bundesverwaltungsgerichtes befindet, am Wahltag die amtlichen Stimmzettel in verschlossenen Wahlkuverts der Leiterin oder dem Leiter der betreffenden Außenstelle zu übergeben haben, die/der die ungeöffneten Kuverts mit einem Verzeichnis der Richterinnen und Richter, die das Stimmrecht ausgeübt haben, unverzüglich der Wahlkommission am Hauptsitz in Wien vorzulegen hat.

## 3. ABSCHNITT
## UNZUSTÄNDIGKEIT UND GESCHÄFTSVERTEILUNGSRELEVANTE MITTEILUNGEN

**§ 17. Wahrnehmung der Unzuständigkeit**

(1) Erachtet eine Richterin oder ein Richter, dass sie/er für die Erledigung einer zugewiesenen Rechtssache nach den Bestimmungen der Geschäftsverteilung nicht zuständig ist, so hat sie/er den betreffenden Verfahrensakt der Geschäftsstelle samt einem mit einer Begründung versehenen Aktenvermerk, warum eine Zuständigkeit nicht vorliegt, zuzuleiten, unbeachtlich dessen, ob es sich um die Zuständigkeit als Einzelrichter/-in oder als Vorsitzende/Vorsitzender eines Senates handelt (Unzuständigkeitsanzeige).

(2) Die Unzuständigkeitsanzeige hat bei Eilsachen im Sinne der Geschäftsverteilung innerhalb von zwei Arbeitstagen, andernfalls innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Zuweisung oder nach erlangter Kenntnis des nachträglichen Entstehens einer Unzuständigkeit zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist hat eine neuerliche Zuweisung der Rechtssache wegen Unzuständigkeit nur dann zu erfolgen, wenn dies gesetzlich zwingend vorgesehen ist. Die Frist, binnen der eine Unzuständigkeit anzuzeigen ist, ruht während der gerechtfertigten Abwesenheit einer Richterin oder eines Richters.

(3) Die Geschäftsstelle hat die betreffende Rechtssache unter Bedachtnahme auf die Unzuständigkeitsanzeige nach der Geschäftsverteilung neu zuzuweisen; Fristen nach Abs. 2 beginnen nach einer neuerlichen Zuweisung erneut zu laufen.

(4) Erachtet sich die Richterin oder der Richter, der/dem eine Rechtssache auf Grund einer Unzuständigkeitsanzeige nach Abs. 3 zugewiesen wurde, ebenfalls als unzuständig, so hat diese Richterin oder dieser Richter dies ebenso nach Abs. 1 anzuzeigen. Der diese Rechtssache betreffende Verfahrensakt ist daraufhin von der Geschäftsstelle mit den beiden Unzuständigkeitsanzeigen der sich jeweils als unzuständig erachtenden Richterinnen oder Richter unverzüglich dem Präsidenten vorzulegen.

(5) Der Präsident entscheidet endgültig über die Zuständigkeit für die betreffende Rechtssache. Die Geschäftsstelle hat daraufhin in Entsprechung der Entscheidung des Präsidenten die Rechtssache endgültig zuzuweisen und die betroffenen Richterinnen und Richter darüber in Kenntnis zu setzen.

**§ 18. Mitteilung an den Geschäftsverteilungsausschuss**

(1) Ist eine Richterin oder ein Richter der Ansicht, wegen des Umfangs ihrer/seiner Aufgaben an deren Erledigung innerhalb angemessener Frist nicht nur vorübergehend gehindert zu sein, so hat sie/er dies im Wege des Präsidenten dem Geschäftsverteilungsausschuss schriftlich unter Darlegung der dafür maßgeblichen Umstände mitzuteilen.

(2) Fallen die maßgeblichen Umstände, die zu dieser Mitteilung geführt haben, nachträglich weg, so hat dies die betreffende Richterin oder der betreffende Richter dem Präsidenten unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für den Fall, dass eine Richterin oder ein Richter auf Grund der geringen Anzahl der bei ihr/ihm anhängigen Rechtssachen und unter Berücksichtigung der in nächster Zeit von ihr/ihm voraussichtlich zu erledigenden Rechtssachen in der Lage ist, über den Umfang der bereits zugewiesenen Rechtssachen hinaus noch weitere Rechtssachen erledigen zu können.

**§ 19. Geschäftsverteilungsrelevante Änderungen**

(1) Wenn eine Richterin oder ein Richter – auch bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Justizverwaltung – feststellt, dass es in Art und Umfang des sie/ihn betreffenden Einlaufes des Bundesverwaltungsgerichtes zu einer Änderung kommt, die eine Anpassung der Geschäftsverteilung nahe legen würde, so hat sie/er dies im Wege des Präsidenten dem Geschäftsverteilungsausschuss schriftlich unter Darlegung der dafür maßgeblichen Umstände mitzuteilen. Der Präsident hat die Kammervorsitzenden, deren Kammer von der Mitteilung der Richterin oder des Richters betroffen ist, unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Der Präsident kann die jeweiligen Kammervorsitzenden gleichzeitig ersuchen, diesbezüglich eine Stellungnahme abzugeben.

(2) Der Geschäftsverteilungsausschuss kann beschließen, die betreffende Richterin oder den betreffenden Richter sowie die jeweiligen Kammervorsitzenden zu einer Sitzung einzuladen und persönlich anzuhören.

(3) Der Geschäftsverteilungsausschuss hat die Richterin oder den Richter sowie die jeweiligen Kammervorsitzenden im Wege des Präsidenten über das Ergebnis seiner Beratungen in der betreffenden Sache zu unterrichten.

## 4. ABSCHNITT
## GESCHÄFTSGANG

### § 20. Amtsstunden

(1) Die Amtsstunden des Bundesverwaltungsgerichtes sind an jedem Arbeitstag, mit Ausnahme des Karfreitages, des 24. und des 31. Dezember, von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr.
(2) Schriftliche Anbringen (Schriftsätze) können nur innerhalb der Amtsstunden physisch (postalisch, persönlich oder mit Boten) oder elektronisch am Sitz des Bundesverwaltungsgerichtes in Wien eingebracht werden.
(3) Schriftliche Anbringen (Schriftsätze) betreffend Rechtssachen, die in einer Gerichtsabteilung einer Außenstelle anhängig sind, können unbeschadet des Abs. 2 innerhalb der Amtsstunden physisch oder elektronisch bei der betreffenden Außenstelle eingebracht werden.
(4) Aktenvorlagen betreffend Rechtssachen, die in einer Gerichtsabteilung einer Außenstelle anhängig sind, haben nach Maßgabe der entsprechenden richterlichen Verfügung unmittelbar an die betreffende Außenstelle zu erfolgen.
(5) Elektronische Eingaben mit Telefax oder E-Mail sind an die dafür allgemein vorgesehene Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse des Bundesverwaltungsgerichtes zu übermitteln.
(6) Schriftliche Anbringen (Schriftsätze), die nach Ablauf der Amtsstunden eingebracht werden, gelten erst mit Beginn der Amtsstunden des nächsten Arbeitstages als eingebracht.
(7) Für die Einbringung von Eingaben (Schriftsätzen) im elektronischen Rechtsverkehr nach § 21 BVwGG gelten die Bestimmungen der BVwG-elektronischer-Verkehr-Verordnung (BVwG-EVV), BGBl. II Nr. 515/2013.

### § 21. Parteienverkehr

(1) Der Parteienverkehr des Bundesverwaltungsgerichtes zur Entgegennahme von mündlichen oder telefonischen Anbringen findet ausnahmslos an Arbeitstagen, mit Ausnahme des Karfreitages, des 24. und des 31. Dezember, in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr statt.
(2) Der Parteienverkehr findet in den öffentlichen Bereichen des Bundesverwaltungsgerichtes am Hauptsitz in Wien und in den Außenstellen statt. Hierfür sind vom Präsidenten Räumlichkeiten im öffentlichen Bereich des jeweiligen Gerichtsgebäudes sowie die nötige Infrastruktur zur Verfügung zu stellen.
(3) Akteneinsichten sind spätestens drei Arbeitstage vor dem Tag, an dem diese vorgenommen werden soll, in der zuständigen Gerichtsabteilung anzumelden. Davon kann nach Anordnung der Leiterin oder des Leiters der betreffenden Gerichtsabteilung abgewichen werden.

### § 22. Mündliche Verhandlungen

(1) Mündliche Verhandlungen finden ausschließlich an Arbeitstagen mit Ausnahme des Karfreitages, des 24. und des 31. Dezember, und, soweit eine mündliche Verhandlung auf richterliche Anordnung nicht an Ort und Stelle durchgeführt wird, in den dafür vorgesehen Verhandlungssälen am Hauptsitz und in den Außenstellen statt.
(2) Mündliche Verhandlungen sind in der Zeit zwischen 08:00 Uhr und 18:00 Uhr abzuhalten.
(3) Die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung ist für Vorsitzende und Beisitzer/-innen (Richterinnen und Richter bzw. fachkundige Laienrichterinnen und Laienrichter) Dienstpflicht.
(4) Die Verständigung von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung an die Beisitzer/-innen des Senates hat tunlichst zwei Wochen vor dem Tag, für den die Verhandlung anberaumt wurde, zu erfolgen. Sobald eine Richterin oder ein Richter von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung nachweislich informiert wurde, hat sie/er für den ausgeschriebenen Zeitraum selbst keine mündlichen Verhandlungen anzuberaumen bzw. ihre/seine Verhinderung an der Teilnahme später anberaumter Verhandlungen so schnell wie möglich der oder dem Vorsitzenden des betreffenden Senates mitzuteilen.
(5) Sobald eine fachkundige Laienrichterin oder ein fachkundiger Laienrichter von der Anberaumung einer Verhandlung nachweislich informiert wurde, hat sie/er für den ausgeschriebenen Zeitraum keine weitere Beisitzertätigkeit zu übernehmen und gegebenenfalls der oder dem Vorsitzenden eines anderen Senates so schnell wie möglich seine Verhinderung für den betreffenden Zeitraum mitzuteilen.
(6) Die oder der Vorsitzende hat den Beisitzerinnen und Beisitzern des Senates auf deren Verlangen bereits bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung auf geeignete Weise die uneingeschränkte Einsichtnahme in den Originalakt der zu verhandelnden Rechtssache zu ermöglichen.
(7) Für den Fall, dass auf Grund einer Verhinderung ein Ersatzmitglied in den Senat einzutreten hat, ist diesem sein Eintritt tunlichst 48 Stunden vor Beginn der Verhandlung mitzuteilen.

### § 23. Beratung, Abstimmung und Protokollführung im Senat

(1) Die Beratung und Abstimmung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geleitet. Die Beratung und Abstimmung ist nicht öffentlich (§ 8 Abs. 2 BVwGG).
(2) Über die Beratung und Abstimmung im Senat ist ein Protokoll zu führen (§ 8 Abs. 6 BVwGG).
(3) Die oder der Vorsitzende eines Senates kann sich zur Protokollführung in der Beratung einer nichtrichterlichen Mitarbeiterin oder eines nichtrichterlichen Mitarbeiters des Bundesverwaltungsgerichtes bedienen. Diese oder dieser unterliegt hinsichtlich der Beratung und Abstimmung des Senates der Amtsverschwiegenheit.

**§ 24. Formulare**

(1) Für die Bearbeitung und Erledigung von Rechtssachen (Beschwerden, Anträge, Revisionen, Fristsetzungsanträge oder andere Anbringen) sind zum Zweck und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Erscheinungsbildes des Bundesverwaltungsgerichtes nach innen und nach außen die in der ANLAGE (Formularbuch) enthaltenen Formulare vorgesehen, die einen integralen Bestandteil dieser Geschäftsordnung bilden.

(2) Die im Formularbuch vorgesehenen Formulare sind von den richterlichen Organen des Bundesverwaltungsgerichtes (Spruchkörper) und den fachlich nachgeordneten Organisationseinheiten, insbesondere von den Geschäftsabteilungen der Geschäftsstelle, in unveränderter Form (unbeschadet der darin vorgesehenen Freitext-Felder) verpflichtend zu verwenden. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen kann in den Formularen die jeweils geschlechtsspezifische Form verwendet werden.

(3) Wird unbeschadet der im Formularbuch festgelegten allgemeinen Formulare ein Bedarf nach ergänzenden (materienspezifischen) Formularen als gegeben erachtet, deren Verwendung sich nur auf ein bestimmtes Rechtsgebiet oder eine konkrete Rechtsgrundlage (Rechtsvorschrift) beschränkt und die Verwendung eines solchen Formulars für das Bundesverwaltungsgericht nicht von allgemeiner Bedeutung ist (Spezialformulare), so kann die verpflichtende Verwendung solcher Spezialformulare vom Präsidenten auf Antrag einer oder eines Kammervorsitzenden bzw. einer Leiterin oder eines Leiters einer Außenstelle angeordnet werden. In dieser Anordnung hat der Präsident auch den Umfang der Verpflichtung zur Anwendung des betreffenden Spezialformulars festzulegen. Anordnungen zur Verwendung von Spezialformularen sind vom Präsidenten dem Geschäftsverteilungsausschuss zur Kenntnis zu bringen.

(4) Der Präsident hat von der Anordnung eines Spezialformulars Abstand zu nehmen, wenn er der Ansicht ist, dass die Verwendung des vorgeschlagenen Formulars für das Bundesverwaltungsgericht von allgemeiner Bedeutung ist und daher eine Regelung im Formularbuch erforderlich wäre. Der Präsident kann vor der Anordnung von Spezialformularen auch den Geschäftsverteilungsausschuss zu einer Sitzung einberufen.

(5) Der Präsident hat die Anordnung der Verwendung eines Spezialformulars zu widerrufen, wenn der Geschäftsverteilungsausschuss beschließt, dass die Verwendung des betreffenden Formulars einer Regelung im Formularbuch bedarf.

(6) Spezialformulare nach Abs. 3 sind zur Wahrung der Einheitlichkeit des Erscheinungsbildes des Bundesverwaltungsgerichtes jedenfalls nach den Regelungen des Formularbuches über die äußere Form der Formulare (z.B. Corporate Design und Layout) zu verfassen.

(7) Die Verwendung anderer Formulare als jener, die im Formularbuch geregelt sind oder deren Verwendung als Spezialformulare angeordnet wurde, ist nicht zulässig.

**§ 25. Evidenz**

Nach Erlassung einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes (Erkenntnis oder Beschluss), mit der ein Anbringen erledigt wird, hat die Leiterin oder der Leiter der betreffenden Gerichtsabteilung diese Entscheidung der Evidenzstelle (§ 18 Abs. 3 BVwGG) binnen einer Woche elektronisch zur Verfügung zu stellen. Hiezu können auch Angehörige des nichtrichterlichen Personals herangezogen werden.

## 5. ABSCHNITT
## GESCHÄFTSFÜHRUNG IN DEN AUSSENSTELLEN

**§ 26. Geschäftsführung in den Außenstellen**

(1) Die Leiterin oder der Leiter der Außenstelle nimmt für den Bereich der jeweiligen Außenstelle die dem Präsidenten nach § 3 Abs. 1 BVwGG zukommenden Aufgaben unter der Verantwortung des Präsidenten wahr. Unbeschadet der richterlichen Unabhängigkeit der Leiterin oder des Leiters der Außenstelle als Richterin oder Richter unterliegt sie/er in Ausübung der Aufgaben als Leiterin oder Leiter der Außenstelle den Weisungen des Präsidenten (§ 5 Abs. 2 BVwGG).

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Außenstelle wird bei ihren/seinen Aufgaben nach Maßgabe ihrer/seiner Verfügungen durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter und erforderlichenfalls auch von anderen in der jeweiligen Außenstelle tätigen Richterinnen und Richtern unterstützt und vertreten (§ 5 Abs. 3 BVwGG).

**§ 27. Entscheidungen über Unzuständigkeiten**

Entscheidungen über angezeigte Unzuständigkeiten nach § 17, die nur Richterinnen und Richter betreffen, die an einem Arbeitsplatz in einer der Außenstellen verwendet werden, trifft die Leiterin oder der Leiter der jeweiligen Außenstelle für den Präsidenten.

## 6. ABSCHNITT
## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 28. Bezugnahme auf gesetzliche Bestimmungen

Soweit in dieser Geschäftsordnung auf gesetzliche Bestimmungen Bezug genommen wird, beziehen sich diese auf die Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

### § 29. Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit 2. Jänner 2014 in Kraft.
(2) § 20 und die Anlage in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung vom 4. August 2014 treten mit 1. September 2014 in Kraft.

Der Vorsitzende der Vollversammlung:

Mag. Harald PERL
Präsident

./ **A N L A G E** (Formularbuch)